

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 50, 23.07.2019

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang
Versicherungswirtschaft Dual
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2019

**Zweite Ordnung zur Änderung
Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den dualen Bachelorstudiengang
Versicherungswirtschaft Dual
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 16. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangprüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 14. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 19 vom 16.06.2016 [In der Fassung der Berichtigung vom 20. Oktober 2016]), geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 58 vom 24.07.2017), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird die Anlage 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Komponenten des Berufsbildungswerkes der Versicherungswirtschaft in Dortmund e.V.“.
2. In **§ 3** werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Doppelabschlusses“ ersetzt durch die Worte „dualen Abschlusses“.
 - b) Der Absatz 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
“Die betriebliche Ausbildung findet in den ersten sechs Semestern in den kooperierenden Förderbetrieben statt und beläuft sich auf 2 bis-4 Tage die Woche. Diese endet gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit Bestehen der Prüfung nach dem fünften Semester. Im sechsten und siebten Semester werden weitere Fortbildungen von BWV angeboten.”
3. **§ 6** wird ersetzt durch den „§ 3 a“ und mit folgendem Wortlaut versehen:

„§ 3a

Regelstudienzeit, Studienbeginn

[zu § 1 Absatz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
 - (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.”
4. Die Paragraphen werden ab „§ 6“ neu nummeriert (in Anlehnung an RahmenPO).
 5. Der **alte § 7** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird nach dem Wort „Versicherungswirtschaft“ das Wort „Dual“ ergänzt.
 - b) Nummer 3 wird ersetzt durch die Worte:
“einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;”
 - c) Nummer 4 wird durch folgenden Wortlaut aufgenommen:
„einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);“

6. Der **alte § 11** wird wie folgt ersetzt:

„§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO findet keine Anwendung. Sind innerhalb des Moduls bereits einzelne Prüfungsleistungen semesterbegleitend erbracht worden, verfallen diese nach einem Fehlversuch spätestens zum Ende der Prüfungen des Folgesemesters.
- (2) § 10 Absatz 3 RahmenPO findet keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.“

7. Der **alte § 20** wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Antrag“ hinzugefügt.
- b) Im Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Versicherungswirtschaft“ das Wort „Dual“ und nach „§ 21 Absatz 1 Nummer 1“ das Wort „Satz 2 ff“ ergänzt.
- c) Der Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Der Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Im Absatz 6 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.
- f) Die Absätze 3 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 5.
- g) Im neuen Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfling“ das Wort „nicht“ ergänzt.
- h) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „ODS“ ersetzt durch die Worte „von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal“.

8. Der **alte § 28** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
2. die Prüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vor der Industrie und Handelskammer (IHK) erfolgreich absolviert hat und
3. alle Modulprüfungen gemäß **Anlage 1 und 2** bis auf die Module „Seminar Financial Risk Management“, „Seminar Risikomanagement im VU“ und „Fallstudie zur Thesis“ bestanden hat.

Sollte die Prüfung gemäß Satz 1 Nummer 2 endgültig nicht bestanden worden sein, erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 6 HG.“

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am 16. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versicherungswirtschaft Dual neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 03.07.2019 sowie des Rektorats vom 16.07.2019.

Dortmund, den 16.07.2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof*in Dr. Löhr

Prof. Dr. Klinkenberg